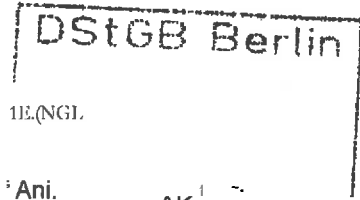


Bundesministerium
der Justiz

1/2



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, Postfach 20 40, 53010 Bonn

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 40, 53010 Bonn

BEARBEITET VON Peter Hase
REFERAT III E3
TEL 01888 580 83 42
FAX 01888 10 580 83 42
E-MAIL hase-pe@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 3 - 1204/5 - 1 Z 4 1630/2006
DATUM Bonn, 22. November 2006

nachrichtlich:

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

BETREFF, Gebühren für Führungszeugnisse für Tages- und Vollzeitpflegebewerber
BEZUG, Ihr Schreiben vom 27. September 2006

Zu Ihrem Schreiben vom 27. September 2006, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständigkeitshalber an das Bundesministerium der Justiz abgegeben hat, nehme ich nach Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof — Dienststelle Bundeszentralregister (Registerbehörde) — wie folgt Stellung:

Mit dem am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz — KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. 1 S. 2729) wurde § 72a (Persönliche Eignung) in das SGB VIII eingefügt. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigen den Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII). Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich ebenfalls der Erlaubnis.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung fordern die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen örtlichen Träger (vgl. hierzu §§ 69 Abs. 1, 85 Abs. 1, 87a Abs. 1 SGB VIII) die Bewerber sowie den in ihrem Haushalt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner auf der Grundlage des § 72a Satz 2 SGB VIII zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG auf. Grundsätzlich erhebt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Justizbehörde des Bundes für die Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 2 BZRG eine Gebühr in Höhe von 13,00 EUR (§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 9 Nr. 3, 2 Abs. 1 JVKostO i. V. mit Nr. 503 des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO). Gemäß § 12 JVKostO kann die Registerbehörde ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Bei den vorstehend aufgeführten Fällen erscheint es aus Billigkeitsgründen geboten, von der Erhebung der Kosten für ein Führungszeugnis abzusehen. Denn das Wirken von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen liegt überwiegend im öffentlichen Interesse. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe beitragen, zu deren Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auch Angebote zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) sowie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gehören.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen im Hinblick auf die Gebührenbefreiung unter Billigkeitsgründen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen. Die Registerbehörde sieht in diesen Fällen deshalb von der Erhebung der Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses ab. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) als auch für private Führungszeugnisse.

Im Auftrag

Hase


Betreuungsangestellte





Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Frau Krickl
Marienstrasse 6
12207 Berlin

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Krohe
REFERAT IV 1
TEL +49 (0)228 99 410 - 5331 (Zentrale - 40)
FAX +49 (0)228 99 410 - 50 50
AKTENZEICHEN IV 1

DATUM Bonn, 13. Juli 2011

BETREFF **Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis**

ANLAGE 1 Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

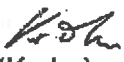
Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses wird nur gewährt bei **Mittellosigkeit** und bei Vorliegen eines **besonderen Verwendungszwecks**.

Selbst wenn das Führungszeugnis für eine im öffentlichen Interesse liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, kommt eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Auch Pflegeeltern oder Tagespflegepersonen kann – da sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten – keine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gewährt werden.

Die Einzelheiten bitte ich dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Krohe)

Vorläufiges Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 703 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Mittellosigkeit wird daher stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, d.h. Personen die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass Sie Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Für Sozialhilfeempfänger gilt Entsprechendes.

Bei SchülerInnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Besonderer Verwendungszweck

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht.

Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der Antrag stellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann oder nicht.

Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss dieser konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden: Geschieht dies nicht, werden zur Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung Rückfragen erforderlich, die die Erteilung des Führungszeugnisses nicht unerheblich verzögern können.

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 1. Juni 2011)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 703 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Mittellosigkeit wird daher stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, d.h. Personen die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass Sie Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Für Sozialhilfeempfänger gilt Entsprechendes.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Besonderer Verwendungszweck

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt, **kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht**.

Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der Antrag stellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann oder nicht.

Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss dieser konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, werden zur Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung Rückfragen erforderlich, die die Erteilung des Führungszeugnisses nicht unerheblich verzögern können.